Hogistralsdirektion der Stadt Wien
Frank in der Bücker
Elegat 2 4. JUNI 1986

ABANDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Kneidinger und KR Schmidimeier zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das <u>Vergnügungssteuergesetz</u> für Wien 1963 geändert wird, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24. Juni 1986.

Nach § 2 Abs. 1 Z 12 und § 33 Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 unterliegen derzeit "Pratermäßige Volksbelustigungen" ohne Einschränkungen der Vergnügungssteuer. Wie schon die Umschreibung des Gesetzgebers zeigt, kann gerade der "Prater" (auch Volksprater oder Wurstelprater) als eine mit der Geschichte Wiens untrennbar verbundene bodenständige Einrichtung angesehen werden. Der Prater ist nicht nur eine liebenswerte Institution für die Wienerinnen und Wiener, sondern auch für alle Besucher Wiens ein fixer Bestandteil jedes Besichtigungsprogrammes.

Die vielfältigen und volkstümlichen Belustigungseinrichtungen im Volksprater und im Böhmischen Prater verdienen einen Schutz, um eine Überfremdung des Praters durch Glücksspielapparate und solche aggressiver Spielinhalte zu verhindern. Dadurch soll ein Beitrag zur Erhaltung des Charakters dieser bodenständigen Vergnügungsensembles geleistet werden.

Auf Basis obiger kommunalpolitischen Einschätzung erscheint daher eine bestmögliche Begünstigung in Form einer Freistellung von der Vergnügungssteuer für ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungen gerechtfertigt.

Diese Freistellung für alle ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungen erfolgt in Form einer geänderten Definition des Steuergegenstandes. Nicht ortsfeste, d.h. ambulante pratermäßige Volksbelustigungen sind kraft der geänderten Definition weiterhin vergnügungssteuerpflichtig.

Die beantragte Begünstigung für ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungen ist insoferne berechtigt, als bei ambulanten Volksbelustigungen die Unternehmer ihre Aktivitäten auf attraktive Menschenansammlungen konzentrieren bzw. ungünstigen Wettersituationen besser ausweichen können.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß \S 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und \S 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

ABANDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien geändert wird; ist wie folgt abzuändern:

- 1. In Art. I ist nach Z 1 folgende neue Z 2 einzufügen:
 - "2. § 2 Abs. 1 Z 12 hat zu lauten:
 - '12. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 33), sofern der Unternehmer an der Veranstaltungsstätte keinen festen Standort hat.'"
- 2. Die bisherigen Z 2 bis 9 sind als Z 3 bis 10 zu bezeichnen.
 - 3. In Art. I ist nach der neuen Z 10 folgende neue Z 11 einzufügen:
 "11. Im § 33 haben der Abs. 1 und die Bezeichnung "(2)" zu entfallen."
 - 4. Die bisherigen Z 10 und 11 sind als Z 12 und 13 zu bezeichnen.

Wien, am 24. Juni 1986

Johan Kridinger

for hutter wirder

telly